

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung
und der Tierschutztransportverordnung

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:
„3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.“

Begründung

Neben den Umgangskontakten zu dem Menschen sind auch die Kontakte zu Artgenossen notwendig, um das art eigene Verhalten auszuüben. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Gesundheitszustand eines Tieres (z.B. aufgrund einer infektiösen Erkrankung) oder eine generelle Unverträglichkeit mit anderen Hunden dies im Einzelfall nicht zulässt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2 TierSchHuV),
Nummer 2 Buchstabe b (einleitender Satz,
§ 3 Absatz 4 TierSchHuV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.“
- b) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Im einleitenden Satz sind die Wörter „Absätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ zu ersetzen.
- bb) Absatz 4 ist zu streichen.
- cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c ist im einleitenden Satz die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 12 Nummer 3 die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Sozialisierungsphase eines Welpen ist ein essentieller Zeitraum für Entwicklung von Verhalten und Charakter im adulten Alter der Tiere. Der in § 3 Absatz 4 eingeführte Passus, welcher den Züchter in die Pflicht nimmt, Welpen mindestens vier Stunden Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewährleisten, deckt nach diesseitiger Auffassung nicht ausreichend die genannte Phase ab. Welpen werden gewöhnlich mit acht bis neun Wochen vom Züchter abgegeben. Die Sozialisierungsphase geht allerdings weit über diesen Zeitraum hinaus. Daher ist es aus hiesiger Sicht notwendig, den Halter im Allgemeinen diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen. Auch bei Arbeits- oder Herdenschutzhunden, welche häufig mit der Herde gehalten werden, ist es sehr wichtig, dass ein entsprechender Kontakt zum Menschen gewährleistet wird. Eine fehlende Sozialisierung kann zu massiven Verhaltensstörungen und in der Konsequenz zu nicht unerheblichem Leiden der Hunde führen.

In der Konsequenz sollte als Folgeänderung der entsprechende § 3 Absatz 4 gestrichen werden, auch der Züchter ist im Kontext der Verordnung als Halter zu sehen und somit an die Einhaltung von § 2 gebunden, daher wäre die jetzige Formulierung unter § 3 Absatz 4 als Dopplung anzusehen.

Bei Nummer 3 und 4 handelt es sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (§ 2 Absatz 5 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“ ‘

Folgeänderung:

In der Eingangsformel ist im ersten Spiegelstrich die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1a“ zu ersetzen.

Begründung:

Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Erziehungsmethoden von Hunden beurteilen die Anwendung von Strafreizen zur Erziehung von Hunden als nicht tierschutzkonform. Insofern ist die Verwendung von Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln als tierschutzwidrig zu verbieten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 3 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Hundewelpen sind empfindlich bzw. empfänglich gegenüber Erkrankungen, insbesondere bezüglich Parasitenbefall oder Durchfallerkrankungen. Daher sollte es möglich sein, die Wurfkiste auf einfache Weise zu reinigen und zu desinfizieren, damit keine Erkrankungen auf den nächsten Wurf übertragen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Satz 2 TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Verletzungsgefahr“ die Wörter „oder sonstige Gesundheitsgefahr“ einzufügen.

Begründung

Neben den Verletzungsgefahren ist der Auslauf hinsichtlich weiterer Gesundheitsgefahren wie beispielsweise gelagerte oder ausgebrachte Pflanzenschutz- oder Düngemittel oder zum Ertrinken geeignete Wasserbehälter u.a. abzusichern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 7 Absatz 2 TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 7 Absatz 2 die Wörter „Ein Hund, der für eine Tätigkeit an wechselnden Orten ausgebildet wird oder wurde und für die Verrichtung der Tätigkeit vorübergehend an einen anderen Ort als den Ort, wo er dauerhaft gehalten wird, untergebracht wird, darf dort angebunden gehalten werden, wenn“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fassung der Verordnung vom 10. Mai 2021 ist eine Verschlechterung zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020. Dieser sah zwingend die Begleitung des Hundes durch eine Betreuungsperson vor. Der Zeitrahmen der in Abweichung des grundsätzlich angestrebten Verbots des § 7 Absatz 1 ausnahmsweise zulässigen Anbindehaltung war somit deutlich begrenzt auf die Zeitspanne der Tätigkeit im Beisein der Betreuungsperson. In der nun vorgelegten Verordnung vom 10. Mai 2021 soll der Hund „vorübergehend“ – ein unbestimmter Rechtsbegriff – zur Ausübung der Tätigkeit oder zum Training derselben, in Anbindehaltung gehalten werden können, ohne dass eine Betreuungsperson ihn begleitet. Eine Leine von drei Metern Länge ermöglicht einem Hund jedoch keinen ausreichenden Bewegungsradius zur Befriedigung artigen Verhaltens. Weiterhin sollte der Gesetzgeber von unbestimmten Rechtsbegriffen („vorübergehend“) nur dort Gebrauch machen, wo dies zur Erfassung komplexer, nicht im Einzelnen antizipierbarer Lebenssachverhalte und zur Vermeidung eines Regelungschaos aus zahlreichen Einzelvorschriften unerlässlich ist. Die Regelung ohne Verwendung eines unbestimmten und damit auch für die behördliche Praxis deutlich schwieriger kontrollierbaren Rechtsbegriffs ist vorliegend, wie bereits die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni 2020 zeigt, in der der Zeitraum klar auf den Zeitraum der „Tätigkeit, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird“ beschränkt war, gut und praxisbezogen möglich. Auch im Sinne der Durchführbarkeit und Effektivität etwaiger veterinärbehördlicher Kontrollen bzgl. des Zeitraums der Anbindehaltung ist deshalb auf den im Wortlaut bestimmteren ursprünglichen Entwurf zurückzugreifen.

Außerdem kann die Einschränkung des Bewegungsradius im Sinne von § 2 TierSchG als vermeidbares Leiden bewertet werden („Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, (...) 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (...)“) und sollte daher entsprechend des Bewegungsbedürfnisses des Hundes so kurz wie möglich und ausschließlich in Begleitung einer Betreuungsperson zur Ausübung einer definierten Tätigkeit erfolgen, da sonst das im ursprünglichen Entwurf intendierte grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Hunden konterkariert wird.

7. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 10 Absatz 2 Satz 2 TierSchTrV)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Beförderung von Tieren bei über 30 °C Außentemperatur stellt eine erhebliche Belastung für die Tiere dar, daher soll die Begrenzung auf 4,5 Stunden nicht aufgeweicht werden. Die Möglichkeit, innerhalb von Deutschland Tierbeförderungen in Transportmitteln, die nur mit Lüftungs- und Temperaturüberwachungssystemen ausgestattet sind, bei über 30 °C weiterhin für 8 h zu erlauben, ist nicht tierschutzgerecht. Denn die Belüftung der Fahrzeuge sorgt nicht für eine Kühlung. In das Innere der Transportfahrzeuge wird nur die warme Luft einsaugt. Dies ist auch der Grund, warum Langstreckentiertransporte nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei vorhergesagten 30 °C nicht mehr abgefertigt werden dürfen. Denn mit Lüftern können Temperaturvorgaben nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei Temperaturen bei über 30 °C Außentemperatur nicht eingehalten werden.

Durch die Ausnahmeregelung dürften Tiere daher weiterhin bei über 30 °C bis zu 8 Stunden in nicht dafür geeigneten Fahrzeugen zu Schlachthöfen transportiert werden. Es wäre damit weiterhin erlaubt, dass die Tiertransporte vor dem Schlachthof in der Sonne auf das Abladen warten. Es muss nicht dafür gesorgt werden, dass die Ankunft am Schlachthof mit den Schlachtkapazitäten ausreichend abgestimmt wird. Durch die gewählte Regelung von 30 °C Außentemperatur im Gegensatz zur Regelung im EU-Recht, die sich auf die Innentemperatur bezieht, fehlt außerdem eine Obergrenze, wie warm es im Fahrzeug sein darf. In der Sonne können im Fahrzeug die Temperaturen auch mit Lüftung erheblich über 30 °C ansteigen, insbesondere in den Wartezeiten, wenn das Fahrzeug nicht bewegt wird. Dadurch, dass die Transportfahrzeuge nur mit Lüftungs- und Temperaturüberwachungssystemen ausgestattet sein müssen, ist während der Fahrt in der Hitze zudem nicht einmal eine Versorgung der Tiere mit Wasser sichergestellt. Daher ist die Ausnahmeregelung zu streichen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben c - neu - (§ 10 Absatz 4 TierSchTrV),
Nummer 2a - neu - (§ 23 - neu - TierSchTrV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 4 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „28“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 22 wird folgende § 23 eingefügt:

„§ 23

Anwendungsbestimmungen

Bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Änderungsverordnung folgenden Monats] ist § 10 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Aus Tierschutzsicht ist es notwendig, Kälber erst ab der 5. Lebenswoche zu transportieren. In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen, das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter von etwa 4 Wochen hinreichend belastbar.

In dieser immunologischen Lücke (3. bis 4. Lebenswoche) ist kein ausreichender Immunschutz gegeben.

Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen.

In den Herkunftsbetrieben müssen ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten geschaffen werden (bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzV, Anschaffung weiterer Kälberiglus, Erhöhung des Betreuungsaufwandes und des entsprechenden Personals für die Kälber aufgrund längerer Verweilzeit usw.).

Bei den Transporten ist der Platzbedarf pro Tier auf den Transportfahrzeugen größer, was wiederum wirtschaftliche Folgen hat.

Daher ist eine Übergangszeit von einem Jahr notwendig.

9. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV),
Buchstabe c - neu - (§ 21 Absatz 3 Nummer 16a - neu -
TierSchTrV)*

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach der Angabe „Anhang I“ die Wörter „Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a“ und‘ einzufü-

* Die Ziffern 9 und 10 sind redaktionell zusammenzuführen.

gen.

b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

,c) Nach Absatz 3 Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. entgegen Artikel 8 Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Vorschrift des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a eingehalten wird,“.

Begründung:

Mit Nennung der Vorschrift des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in § 21 Absatz 3 Nummer 12 und Nummer 16a TierSchTrV wird der Verstoß gegen den Transport von bestimmten transportunfähigen Tieren durch den Transportunternehmer oder den Tierhalter als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Betroffen sind Tiere, die sich nicht ohne Hilfe bewegen können.

Eine Ahndung über § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist in diesen Fällen aufgrund des erforderlichen Nachweises erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel erheblich schwieriger umzusetzen, weshalb eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung nur durch die direkte Bußgeldbewehrung angemessen ermöglicht werden kann.

10. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV)*

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach den Wörtern „in Verbindung mit Anhang I“ die Wörter „Kapitel I Nummer 2 Buchstabe c, e, f oder g“ und einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift wird der Verstoß gegen den Transport von bestimmten transportunfähigen Tieren durch den Transportunternehmer als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Betroffen sind trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr), Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, sofern sie über eine Strecke von mehr als 100 km befördert werden, weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, sofern sie nicht vom Muttertier begleitet werden, oder Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist.

Eine Ahndung über § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist in diesen Fällen aufgrund des erforderlichen Nachweises erheblicher Schmerzen,

* Die Ziffern 9 und 10 sind redaktionell zusammenzuführen.

Leiden oder Schäden in der Regel nicht möglich, weshalb eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung nur durch die direkte Bußgeldbewehrung angemessen ermöglicht werden kann.

11. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 21 Absatz 3 Nummer 12 nach der Angabe „Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3“ die Angabe „ , 3.1, 3.2, 3.3, 3.4“ einzufügen.

Begründung:

Die Berücksichtigung aller genannten Vorgaben zur Belüftung von Straßen-transportmitteln sowie Temperaturüberwachung (Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) muss auch im nationalen Recht gelten. Im Verordnungsentwurf vom 10. Mai 2021 wurde jedoch nur der Satz 1 der Nummer 3.3 im Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als bußgeldbewehrt aufgenommen. Dies würde bedeuten, dass „(Temperatur)Sensoren an der falschen Stelle“ (Satz 2), „keine Datierung der Temperatureaufzeichnungen“ und „kein Vorzeigen trotz Verlangen der Behörde“ (Satz 3) nicht bußgeldbewehrt wären – obwohl ein Temperaturüberwachungssystem und Datenschreiber vorgeschrieben sind.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat betont die besondere Tierschutzrelevanz einer bedürfnisgerechten Aufzucht von Hundewelpen sowohl in Hundezuchten als auch bei privaten Haltern und begrüßt daher die geplante Verschärfung der entsprechenden Anforderungen in der Tierschutz-Hundeverordnung, insbesondere um eine ausreichende Sozialisierung der Hundewelpen gegenüber dem Menschen und Artgenossen sowie eine Gewöhnung an Umweltreize zu gewährleisten.
2. Der Bundesrat betrachtet die sprunghaft angestiegene Nachfrage nach Hundewelpen mit Sorge. Damit steigt die Gefahr, dass zahlreiche Welpen unter Missachtung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen gezüchtet und gehalten werden, um sie schnellstmöglich gewinnbringend zum Verkauf anzubieten. Nach geltendem Tierschutzrecht ist das Angebot und der Verkauf von Hundewelpen grundsätzlich erlaubt und bedarf nur ausnahmsweise, beispielsweise beim ge-

werbsmäßigen Handel mit Hunden, der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Bundesrat stellt aber fest, dass für den Verkauf von Hundewelpen die private Kleinanzeige auf Internetplattformen zur gängigen Vermarktungspraxis geworden ist, was insbesondere die staatliche Verfolgung und Ahndung eines nicht genehmigten gewerbsmäßigen Handels unter dem Deckmantel des privaten Angebotes von Hundewelpen erheblich erschwert.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, ob im Tierschutzrecht eine Regelung geschaffen werden kann, die das Online-Angebot von Hunden, wenn diese noch keine bleibenden Eckzähne ausgebildet haben, zum Zwecke des Verkaufs untersagt. Das Online-Angebot von Hundewelpen sollte nur denjenigen Personen oder Einrichtungen vorbehalten sein, deren Tätigkeit von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz erlaubt worden ist. Ferner sollten wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Verbot eines Online-Angebots von Hundewelpen geschaffen werden.
4. Sollten der Schaffung einer nationalen Regelung zum Verbot von Online-Angeboten zum Kauf von Hundewelpen EU-rechtliche Bedenken entgegenstehen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission für die Schaffung nationaler Handlungsspielräume oder sogar ein EU-weit geltendes Verbot einzusetzen.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 4:

Der Handel mit Hundewelpen boomt seit Jahren in Deutschland und Europa und hat im vergangenen Jahr im Zuge der Corona Pandemie noch einmal deutlich zugenommen. Der gewerbsmäßige Handel mit Welpen unter dem Deckmantel des privaten Online-Angebotes ohne tierschutzrechtliche Erlaubnis hat sich zu einem lukrativen Geschäftsmodell entwickelt. So werden Welpen „beliebter“ Rassen in nicht genehmigten bzw. in nicht unter amtlicher Kontrollen stehenden Zuchten unter tierschutzwidrigen Bedingungen produziert und auf den Markt gebracht. Dieser weder genehmigte noch amtlich überwachte Welpenhandel ist in der Regel mit großem Tierleid verbunden. Insbesondere zu jung verkaufte, nicht ordnungsgemäß geimpfte Welpen versterben trotz intensiver tierärztlicher Behandlung nicht selten bereits in den ersten Wochen nach dem Verkauf beim neuen Hundehalter.

Angeboten werden die Tiere überwiegend über private Kleinanzeigen verschiedener Internetplattformen, oft auch unter Verschleierung der wahren Herkunft der Welpen. Der zukünftige Hundehalter vermag im Internet nicht zwischen seriösen und unseriösen Anbietern zu unterscheiden. Unseriöse Anbieter

profitieren hier von der bisherigen Rechtslage in Deutschland, die Online-Angebote von Privatpersonen zum Kauf von Hundewelpen nicht begrenzt. In Österreich wird das Angebot von Tieren im Internet bereits seit 2017 nur bestimmten genehmigten Hundehaltern erlaubt. Auch dort dürfen Hunde von Privatpersonen im Übrigen erst dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Tiere bereits bleibende Eckzähne ausgebildet haben, d. h. mindestens sechs Monate alt sind. Dies ist tierschutzfachlich sinnvoll, weil so sichergestellt wird, dass nur ältere Tiere von Privatpersonen zum Verkauf angeboten werden dürfen. Der illegal als Privatangebot verschleierte Welpenhandel, mit dem der schnelle Gewinn erzielt wird, kann somit nicht erfolgen.

Auch in Deutschland sollten Online-Angebote zum Verkauf von Hundewelpen begrenzt und nur von Personen oder Einrichtungen geschaltet werden dürfen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz verfügen. Derartige Einrichtungen mit § 11-Erlaubnis unterliegen einer regelmäßigen amtlichen Tierschutzkontrolle. Sachkunde und Zuverlässigkeit verantwortlicher Personen wie auch das Vorhandensein geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten wurden vor Erlaubniserteilung amtlich überprüft. Bei Nachweis einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis wäre damit für gewerbsmäßige Händlerinnen und Händler, Züchterinnen und Züchter, Tierheime sowie tierheimähnliche Einrichtungen weiterhin das Online-Angebot zum Zwecke des Verkaufs von Hundewelpen möglich.

Alle bisherigen Bemühungen seitens verschiedener Tierschutzorganisationen oder auch des Bundes und der Länder, potenzielle Käuferinnen und Käufer durch Aufklärungskampagnen vor den Folgen von Online-Angeboten zum Kauf von Welpen zu warnen und zu schützen, waren in der Vergangenheit wenig erfolgreich. Deshalb sollten im Tierschutzrecht die Online-Angebote zum Verkauf von Hundewelpen stärker reguliert werden, um einem auf tierschutzwidrigen Praktiken basierenden Handel von vorneherein die Grundlage zu entziehen.

5. Zu Artikel 1 - Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme eines Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. Er stellt aber fest, dass der Nachweis von Qualzuchten beim Hund, ebenso wie bei weiteren Tierarten, im Vollzug durch unklare Vorgaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, inwieweit in Ergänzung eine Aktualisierung und Konkretisierung des Gutachtens zur Auslegung von Paragraf 11b des Tierschutzgesetzes („Qualzuchtgutachten“) in naher Zukunft möglich ist, um einen wesentlichen Beitrag zur generellen Minimierung von Qualzuchten zu leisten.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der nächsten Novellierung der Tierschutz-Hundeverordnung Definitionen zu den Begriffen „Welpen“ und „Raumeinheiten“ in die Verordnung aufzunehmen.

Begründung:

Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs sollten die Begriffe „Welpen“ und „Raumeinheiten“ in der Verordnung definiert werden. Insbes. der Begriff „Raumeinheiten“ ist gänzlich neu. Eine Definition in der Begründung ist nicht ausreichend.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Registrierungspflicht von Hunden zu schaffen und Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden zu erlassen.

Begründung:

Das Tierschutzgesetz enthält in § 2a Absatz 1b die Ermächtigung für eine Kennzeichnungspflicht von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen. Eine Kennzeichnungspflicht ist ohne eine gleichzeitige Registrierungspflicht nicht zielführend.

Während der Coronapandemie hat die Haltung von Hunden drastisch zugenommen. Tierschutzorganisationen rechnen damit, dass mit dem Wegfall der coronabedingten Reisebeschränkungen ein Großteil dieser oft spontan angeschafften Hunde ausgesetzt bzw. zurückgelassen wird. Um die Rückverfolgbarkeit von ausgesetzten Hunden zu ermöglichen und damit auch die Begleichung der Kosten für ihre Unterbringung sicherzustellen, ist eine Kennzeichnung und Registrierung der Tiere unerlässlich.

Zudem lassen sich über eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht und bundeseinheitliche Vorgaben zur Art der Kennzeichnung Hinweise zu den Vermittlern von aus illegalen Welpentransporten stammenden Hunden erlangen.

Zu Artikel 2 - zur Änderung der Tierschutz-Transportverordnung allgemein

8. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme einer Transportbeschränkung auf viereinhalb Stunden für Schlachttiere bei Außentemperaturen von mehr als 30°C. Er stellt aber fest, dass der Transport von Schlachtgeflügel von dieser Regelung nicht umfasst ist, obgleich besonders beim Geflügel Regelungen dringend erforderlich wären.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Lage und Kapazitäten vorhandener Schlachtstätten um Prüfung, inwieweit zusätzliche Transporteinschränkungen für Schlachtgeflügel hinsichtlich der Transportdauer bei Außentemperaturen über 25°C erlassen werden können.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung Gespräche mit der Geflügelwirtschaft aufzunehmen, um Managementkonzepte und Notfallpläne für das Verlegen von Transporten bei erwarteten Außentemperaturen von über 25°C zu erstellen.